

Rechtsfragen des Sparbuchs

Insb zur Übertragung und wertpapier-
rechtlichen Einordnung

a. Univ.-Prof. Dr. Eveline Artmann
Universität Linz

Seminar für Bankrecht
Linz, 22. April 2008

Ausgangslage

BWG-Novelle 2000 und 2003

- Abschaffung der „anonymen“ Sparbücher:
 - Unzulässigkeit der Überbringersparbücher
 - Zulässig sind nur noch Bezeichnungssparbücher und Namenssparbücher
- Identifizierung des Kunden bei Eröffnung eines Sparbuchs gleich welchen Typs
 - Identifizierungspflichten in den §§ 40 ff BWG
 - Risikobezogen modifiziert durch BGBI I 2007/108

Identifizierungspflichten

§ 40 Abs 1 BWG

- Z 1: Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung
 - Spareinlagengeschäft gilt als dauernde Geschäftsbeziehung
- Z 2: Transaktionen mit mindestens 15.000,- Euro oder Euro-Gegenwert außerhalb einer dauernden Geschäftsbeziehung
- Z 3: bei begründetem Verdacht der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung, der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung
- Z 4: bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und bei jeder Auszahlung von Spareinlagen, sofern der Betrag mindestens 15.000,- Euro oder Euro-Gegenwert beträgt
- Z 5: bei Zweifeln an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten

Arten von Sparbüchern

§ 31 Abs 1 BWG

- Namenssparbücher:
 - dürfen nur auf den Namen des nach § 40 Abs 1 BWG identifizierten Kunden lauten
- Bezeichnungssparbücher:
 - lauten auf eine bestimmte Bezeichnung (Nummer, geografischer oder sonstiger Begriff)
 - Differenzierung nach der Zulässigkeit von Auszahlungen
 - Kleinbetragssparbücher (§ 32 Abs 4 Z 1 BWG): Einlagestand < 15.000,- Euro oder Euro-Gegenwert
 - Großbetragssparbücher (§ 32 Abs 4 Z 2 BWG): Einlagestand ≥ 15.000,- Euro oder Euro-Gegenwert

Auszahlungsregelung

§ 32 Abs 4 BWG

- Kleinbetragssparbücher (Z 1):
 - Auszahlung gegen Nennung des Lösungsworts zulässig
 - Auch wenn der Einlagestand seit der letzten Vorlage ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften die Grenze von 15.000,- Euro erreicht oder überschritten hat (Z 3)
- Großbetragssparbücher und Namensspargbücher (Z 2):
 - Auszahlung nur an den nach § 40 Abs 1 BWG identifizierten Kunden
- Die Auszahlung ist nur zulässig, wenn nicht eine Meldung über den Verlust des Sparbuchs, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.

Übertragungsverbot/Stellvertretung?

- § 32 Abs 4 Z 2 BWG: Auszahlung „nur an den gemäß § 40 Abs 1 BWG identifizierten Kunden“
 - Keine Auszahlung an Stellvertreter oder Boten?
 - Keine Übertragung an Dritte?
 - EBRV: Auszahlung „nur an den identifizierten Kunden selbst“
 - OGH 21.6.2006, 7 Ob 65/06v, JBI 2007, 178 mit Anm *Dullinger/Nußbaumer* = ÖBA 2007/1387, 56 mit Anm *Apathy*
 - Die Bank könne „nur an den identifizierten Kunden mit schuldbefreiender Wirkung zahlen“
 - Stellvertretung aber offenbar möglich

Stellvertretung

- OGH 26.6.2007, 10 Ob 61/07d
 - „auch Auszahlungen ... an Personen, die zwar nicht tatsächlich bevollmächtigt sind, die jedoch nach den Regeln der Anscheinsvollmacht dem nach § 40 Abs 1 BWG identifizierten Kunden zuzurechnen sind, [sind] als rechtswirksam zu beurteilen.“
- OGH 28.9.2007, 9 Ob 108/06g
 - „... der Wortlaut des Auszahlungsverbots des § 32 Abs 4 Z 2 BWG [steht] einer Auszahlung an einen – mit einer banküblichen Vollmacht oder einem sonstigen Nachweis einer Vertretungsmacht ausgestatteten – Bevollmächtigten des Kunden nicht entgegen.“

Übertragungsverbot?

- Nach hA sind auch Großbetrags- und Namenssparbücher übertragbar
 - Übertragungsverbot weder von der Geldwäsche-Richtlinie noch von § 32 Abs 4 Z 2 BWG bezweckt
 - Für die Zwecke der Geldwäsche-Richtlinie genügt es die Identität der Kunden festzuhalten; eine Einschränkung der Dispositionsmöglichkeiten über Spareinlagen ist nicht erforderlich.
 - § 31 Abs 5 BWG sieht ein Übertragungsverbot für anonyme Spareinlagen nach dem 30.6.2002 vor ⇒ Gesetzgeber geht offenbar von der Übertragbarkeit anderer Sparbücher aus
 - Beinahe zeitgleiche Erlassung und zweimalige Verlängerung einer speziellen Schenkungssteuerbefreiung für Sparbücher

Zulässigkeit der Übertragung

- OGH 21.5.2007, 8 Ob 22/07d
 - „Im Hinblick auf die Zielsetzung der RL versteht die (insoweit) einhellige Lehre die Regelung des § 32 Abs 4 Z 2 BWG gerade nicht als Übertragungsverbot, sondern vertritt die Auffassung, dass auch Spareinlagen im Sinn des § 32 Abs 4 Z 2 BWG ... sehr wohl übertragen werden können. ... Diese Ausführungen sind überzeugend.“
- OGH 28.9.2007, 9 Ob 108/06g
 - „Hingegen versteht sich die Regelung des § 32 Abs 4 Z 2 BWG nicht als ein Übertragungsverbot (8 Ob 22/07d). ...“

Zulässigkeit der Übertragung

- Zulässig ist die Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses
 - Zustimmung des Kreditinstituts erforderlich
- Zulässig ist auch die (entgeltliche oder unentgeltliche) Abtretung der Forderung aus dem Spareinlagevertrag
 - Mit Einigung zwischen Alt- und Neugläubiger voll wirksam
 - Übergabe der Sparurkunde kein Wirksamkeitserfordernis, aber Sparurkunde zur Geltendmachung der Forderung notwendig
 - Zustimmung oder Kenntnisnahme durch die Bank nicht erforderlich
 - Das Kreditinstitut muss bei Auszahlung des Sparguthabens an den Neukunden dessen Identität feststellen

Anonyme Zwischenerwerbe

- **Herrschende Auffassung:**
 - Das Kreditinstitut muss sich davon überzeugen, dass das Sparbuch vom letztidentifizierten Kunden erworben wurde.
 - Allenfalls vorhandene anonyme Zwischenerwerber sind zu identifizieren.
- **Aber: aus BWG nicht ableitbar**
 - Das BWG sieht keine Prüfung der materiellen Berechtigung vor
 - Aber aus Sorgfaltspflichten: Prüfung bei Zweifel notwendig
 - Bei Namenssparbüchern: Auszahlung an nicht in der Urkunde genannte Person grob fahrlässig

Anonyme Zwischenerwerbe

- **Weitere Gegenargumente:**
 - Keine Verpflichtung in der Richtlinie 91/308/EWG bzw 2005/60/EG
 - § 40 Abs 2a Z 3 BWG: nur kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden
 - Informationen über die Herkunft der Mittel wohl nur bei Verdacht auf Geldwäsche einzuholen
 - Vollzug in der Praxis?
 - Konsequenzen bei nicht identifizierbaren Zwischenerwerbern?

Wertpapierrechtliche Einordnung

- In der Literatur heftig umstritten
 - Namenssparbücher: bloße Beweisurkunden, einfache Rektapapiere, qualifizierte Legitimationspapiere oder Inhaberpapiere?
 - Großbetragssparbücher: einfache Rektapapiere, qualifizierte Legitimationspapiere oder Inhaberpapiere?
 - Kleinbetragssparbücher: qualifizierte Legitimationspapiere oder Inhaberpapiere?
- Bedeutsam für Fragen der Befreiungswirkung von Auszahlungen, der Übertragung, des gutgläubigen Erwerbs sowie des Einwendungsausschlusses
- Wertpapierrechtliche Einordnung ergibt sich aus der gesetzlichen oder vertraglichen Ausgestaltung

Wertpapierrechtliche Einordnung

- Ausgangspunkt: §§ 31 f BWG, insb § 32 Abs 4 BWG
- Grundsätzlich aufsichtsrechtlicher Natur
- Aber auch für wertpapierrechtliche Einordnung maßgeblich
 - EBRV 1130 BlgNR 18. GP, 138: „enthalten jedoch auch handels- und zivilrechtliche Sondernormen, insb bzgl der Wertpapiereigenschaft der verschiedenen Arten von Sparkunden“
- Sparbuch jedenfalls Wertpapier iwS, da das Kreditinstitut nur gegen Vorlage der Sparurkunde leisten muss
- Kreditinstitut „darf leisten“ ⇒ Liberationsfunktion
 - Kreditinstitut muss materielle Berechtigung des Vorlegenden nicht prüfen
 - Aber: Keine schuldbefreiende Wirkung bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der Nichtberechtigung

Wertpapierrechtliche Einordnung

- Eine Verpflichtung des Kreditinstituts ohne Prüfung der materiellen Berechtigung zu leisten, ist dem BWG nicht zu entnehmen
- Anders nach hA im KWG:
 - § 18 Abs 8 KWG: „... ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger einer Sparurkunde, die auf eine bestimmte Bezeichnung, insb auf Namen, lautet, Zahlungen zu leisten, ...“
 - Nach hA Umkehrschluss: bei Überbringersparbüchern ist die Bank verpflichtet, ohne Prüfung der materiellen Berechtigung zu leisten
- Im BWG werden alle Sparbücher gleich behandelt ⇨ Namens- sowie Kleinbetrags- und Großbetragsparbücher sind qualifizierte Legitimationspapiere

Wertpapierrechtliche Einordnung

Privatautonome Vereinbarung eines Inhaberpapiers?

- Nach § 32 Abs 4 BWG bei Bezeichnungssparbüchern möglich
 - Bei Kleinbetragsparbüchern wird nur die Nennung des Losungsworts verlangt
 - Bei Großbetragsparbüchern Identifikation notwendig, nicht hingegen Nachweis der materiellen Berechtigung
 - Bei Namensparbüchern: Ausgestaltung als Inhaberpapier nicht möglich, da der Auszahlungsberechtigte in der Urkunde (mit seinem richtigen Namen) benannt werden muss; zudem geringer praktischer Nutzen
- Einwendungen uU aus numerus clausus der Inhaberpapiere

Ausgestaltung als Inhaberpapier?

- Nach hM ist eine Schaffung von Inhaberpapieren durch privatautonome Vereinbarung nicht unbeschränkt möglich
- Abschaffung der Überbringersparbücher durch BWG-Novelle 2000 ⇒ Ausschluss der Sparbücher aus dem Kreis der Inhaberpapiere?
 - Aber: „anonyme Sparbücher“, die auf (irgend)eine bestimmte Bezeichnung lauteten, wurden nach KWG den Inhaberpapieren zugerechnet, weil sie keine bestimmte Person als Gläubiger individualisieren
 - Diese anonymen Sparbücher sind auch nach dem BWG weiterhin zulässig
 - Vgl FAB 157 BlgNR 21. GP, 3: Nummernkonto

Ausgestaltung als Inhaberpapier?

- Nunmehr zwar Identifizierungspflichten und daher Zuordnung der Bezeichnungssparbücher zu bestimmten Sparern möglich
 - Aber: Zuordnung nur für das Kreditinstitut möglich
 - Aus der Urkunde nicht ersichtlich, wer der Gläubiger der Guthabensforderung ist – Rechtslage stellt sich für das breite Publikum wie vor der Novelle 2000 dar
- ⇒ Privatautonome Ausgestaltung der Bezeichnungssparbücher als echte (unvollkommene) Inhaberpapiere möglich

Konsequenzen: Auszahlung

- Inhaberpapier:
 - Legitimationsfunktion zugunsten des Gläubigers: der Schuldner muss an den Inhaber des Wertpapiers leisten, sofern er nicht dessen Nichtberechtigung nachweist
 - Liberationsfunktion (Legitimationsfunktion zugunsten des Schuldners): Kreditinstitut leistet mit schuldbefreiender Wirkung (außer bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der Nichtberechtigung)
- Qualifizierte Legitimationspapiere (Rektapapier):
 - Liberationsfunktion
 - Kreditinstitut kann aber den Nachweis der materiellen Berechtigung verlangen

Konsequenzen: Übertragung

- Übertragung des Vertragsverhältnisses:
 - Zustimmung des Kreditinstituts erforderlich
 - Auch in den Allgemeinen Sparbedingungen möglich
- Übertragung der Guthabensforderung
 - Grundsätzlich mittels Zession (§§ 1392 ff ABGB)
 - Bei Sparbüchern, die durch Vereinbarung zwischen Kunden und Kreditinstitut als Inhaberpapiere ausgestellt wurden: Übertragung nach den Regeln für bewegliche körperliche Sachen möglich
 - „Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier.“

Konsequenzen: Übertragung

- Rektapapier:
 - Mittels Zession; Zustimmung der Bank nicht erforderlich
 - Übergabe der Sparurkunde kein Wirksamkeitserfordernis, aber Schutz des Zessionars vor Auszahlung an den Altgläubiger; Zessionar benötigt Sparurkunde für Verfügungen (vgl § 32 Abs 2 und 4 BWG)
 - Übergabe kann von Hand zu Hand, durch traditio brevi manu, Besitzanweisung oder Besitzkonstitut erfolgen
 - Bei Schenkung: Notariatsakt oder wirkliche Übergabe erforderlich, hierfür genügt Besitzkonstitut nicht (hA und Rsp); zudem Bekanntgabe des Losungsworts notwendig

Konsequenzen: Übertragung

- Inhaberpapier:
 - Übereignung wie bei körperlichen, beweglichen Sachen
 - Keine Mitwirkung der Bank
 - Übergabe der Sparurkunde erforderlich (auch in Form des Besitzkonstituts möglich)
 - Bei Schenkung: Besitzkonstitut genügt nicht
 - Bekanntgabe des Losungswortes grundsätzlich nicht erforderlich (vgl § 31 Abs 3 BWG)
 - Bei Schenkung: Bekanntgabe des Losungswortes für „wirkliche Übergabe“ notwendig
- Übertragungsverbot nach § 31 Abs 5 BWG für nicht identifizierte Sparurkunden nach dem 30.6.2002

Konsequenzen: gutgläubiger Erwerb

- Inhaberpapier:
 - Gutgläubiger Erwerb nach §§ 367, 824 und 916 Abs 2 ABGB möglich
 - Vor HaRÄG 2005: auch nach § 366 HGB
 - § 367 ABGB: nur vom Vertrauensmann möglich
 - Nicht hingegen nach § 371 ABGB,
 - da das Sparbuch nach seiner Sparbuchnummer, dem ausstellenden Kreditinstitut und dem Einlagestand individualisierbar ist
- Rektapapier:
 - Herrschende, aber stets bestrittene Ansicht: Gutgläubiger Erwerb nach § 367 ABGB nicht möglich

Konsequenzen: gutgläubiger Erwerb

- Rektapapier:
 - HA: kein Gutglaubenserwerb möglich
 - Da Forderungen aus Rektapapieren nicht zum Verkehr bestimmt sind
 - Keine Vertrauensgrundlage, da Papiereigentum und Rechtszuständigkeit auseinanderfallen können
 - Verbot der Schlechterstellung des Schuldners aus § 1394 ABGB
 - Aber: OGH SZ 41/16: gutgläubiger Erwerb ist bei Inhaberpapieren und bei „Forderungen, deren Geltendmachung von dem Besitz eines bestimmten Legitimationspapiere (§ 296 EO) abhängig ist“, möglich

Konsequenzen: Einwendungen

- Spezieller wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss (vgl Art 10, 16, 17 WG, § 364 Abs 2 UGB): Erhalten bleiben
 - unmittelbare Einwendungen aus dem Verhältnis zwischen Erwerber und Schuldner
 - Einwendungen, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben
 - Zurechenbarkeitseinwendungen
- Gilt nach hA auch bei Inhabersparurkunden
- Bei Rektasparurkunden bleiben sämtliche Einwendungen aus dem Grundverhältnis erhalten
 - Aber: Bei Auszahlungen ohne Eintragung in der Sparurkunde (vgl § 32 Abs 1 BWG): Haftung der Bank aus Rechtsscheingrundsätzen gegenüber dem gutgläubigen Erwerber

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

a. Univ.-Prof. Dr. Eveline Artmann
Institut für Unternehmensrecht
Universität Linz
Email: eveline.artmann@jku.at